



gemeinde**bibliothek**flawil

# Statuten Gemeindebibliothek Flawil

von den Mitgliedern an der Hauptversammlung am 1. April 2019 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz .....	3
	Art. 1 Name, Sitz und Unabhängigkeit .....	3
II.	Ziel und Zweck .....	3
	Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich .....	3
III.	Mitgliedschaft .....	3
	Art. 3 Mitgliedschaft natürliche und juristische Personen.....	3
	Art. 4 Jahresbeitrag .....	3
	Art. 5 Mitgliederkarte.....	4
	Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
IV.	Organisation.....	4
	Art. 7 Organe .....	4
	Art. 8 Geschäftsjahr .....	4
V.	Mitgliederversammlung.....	5
	Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung .....	5
	Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	5
	Art. 11 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung.....	5
VI.	Vorstand.....	6
	Art. 12 Zusammensetzung.....	6
	Art. 13 Organisation .....	6
	Art. 14 Aufgaben und Befugnisse .....	7
VII.	Revisionsstelle.....	7
	Art. 15 Organisation .....	7
	Art. 16 Aufgaben .....	7
VIII.	Finanzen.....	7
	Art. 17 Einnahmen.....	7
	Art. 18 Haftung.....	8
IX.	Statutenänderung und Auflösung des Vereins.....	8
	Art. 19 Statutenänderung.....	8
	Art. 20 Auflösung des Vereins .....	8
X.	Schlussbestimmungen .....	8
	Art. 21 Inkrafttreten .....	8

Die Mitgliederversammlung der Gemeindebibliothek Flawil hat am 1. April 2019 unter Anwendung von Art. 19 der Statuten der Gemeindebibliothek Flawil vom 28. Februar 2005 die nachfolgenden

## *Statuten der Gemeindebibliothek Flawil*

genehmigt:

### *I. Name und Sitz*

#### **Art. 1 Name, Sitz und Unabhängigkeit**

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Gemeindebibliothek Flawil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Flawil. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### *II. Ziel und Zweck*

#### **Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich**

Der Verein leistet einen kulturellen Beitrag zu Gunsten der Gemeinde Flawil. Er betreibt eine Bibliothek zur Verbreitung von Literatur und entsprechenden Medien durch Ausleihen von Büchern, Zeitschriften und elektronischen Medien und führt Aktivitäten durch, die diesem Zweck entsprechen (Autorenlesungen, Bücherbesprechungen und weitere Veranstaltungen).

### *III. Mitgliedschaft*

#### **Art. 3 Mitgliedschaft natürliche und juristische Personen**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

<sup>2</sup> Mit Bezahlung des Jahresbeitrages werden natürliche Personen Aktivmitglieder als Einzelpersonen oder Familie. Juristische Personen werden mit Bezahlung eines freiwilligen Beitrages Passivmitglieder als Gönner.

#### **Art. 4 Jahresbeitrag**

Jedes Einzelmitglied oder jede Familienmitgliedschaft hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

#### **Art. 5 Mitgliederkarte**

Jedes Einzel- oder Familienmitglied hat Anrecht auf eine Mitgliederkarte, die zum Bezug von Medien berechtigt.

#### **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit schriftlicher Austrittserklärung;
- b) nach nicht fristgemäßem Bezahlen des Jahresbeitrages;
- c) aufgrund eines Ausschlussbeschlusses des Vorstands;
- d) durch Tod.

### *IV. Organisation*

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe der Gemeindebibliothek Flawil sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### **Art. 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

## V. *Mitgliederversammlung*

### **Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres statt.

<sup>2</sup> Die schriftliche Einladung sowie die Bekanntgabe der Traktanden hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichtscheid. Stellvertretung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Aktivmitglieder haben Stimmrecht ab Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

<sup>2</sup> Die Einladung hat 14 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 11 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl des der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins.

## VI. *Vorstand*

### **Art. 12 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin / Präsident;
- b) Vizepräsidentin / Vizepräsident;
- c) Aktuarin / Aktuar;
- d) Kassierin / Kassier.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Ämterkumulation ist zulässig.

<sup>5</sup> Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 13 Organisation**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten einberufen oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat und dem Schulrat steht eine Abordnung je einer Vertretung an die Vorstandssitzungen zu.

<sup>4</sup> Die Bibliotheksleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Vorstandssitzung teil.

## **Art. 14 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung des Vereins und Aufsicht über die Gemeindebibliothek;
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c) Anstellung von Bibliotheksleitung und Mitarbeitenden;
- d) Festlegen der Aufgaben und des Stellenbeschriebs der Bibliotheksleitung;
- a) Festsetzung der Entschädigung der Angestellten;
- b) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel.

<sup>2</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

## *VII. Revisionsstelle*

### **Art. 15 Organisation**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

### **Art. 16 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber der Kassaführung und dem Vorstand.

## *VIII. Finanzen*

### **Art. 17 Einnahmen**

Die Einnahmen der Gemeindebibliothek Flawil bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Beiträgen von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Institutionen und Gönnern;
- c) Überschüsse der Jahresrechnung, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Einnahmen aus der Medienausleihe.

## **Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## *IX. Statutenänderung und Auflösung des Vereins*

### **Art. 19 Statutenänderung**

Eine Statutenänderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

### **Art. 20 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung erfolgt:

- a) von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig geworden ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- b) wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung die Auflösung beschliessen.

<sup>2</sup> Über einen Auflösungsantrag kann an einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern dieser Antrag vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

<sup>3</sup> Die Vermögenswerte der Gemeindebibliothek gehen im Auflösungsfall an die politische Gemeinde Flawil.

## *X. Schlussbestimmungen*

### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 1. April 2019 in Kraft.

Flawil, 1. April 2019

Die Präsidentin

Der Aktuar

Irmgard Carpanese

Andreas Baumann